



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Ortenberg und Ohlsbach



**Wichtige Informationen für alle
Grundstückseigentümer/-innen**



Gemeine Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg
Telefon: 0781 / 93 35 – 0
Telefax: 0781 / 93 35 – 40



Gemeine Ohlsbach
Hauptstraße 33
77797 Ohlsbach
Telefon: 07803 / 96 99 – 0
Telefax: 07803 / 96 99 – 25



Allgemeines

Für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. von Regen- und Schmutzwasserkanälen, Reinigung des Schmutzwassers, Kläranlage, Regenwasserbehandlungsanlagen) entstehen den Gemeinden Ohlsbach und Ortenberg laufende Kosten. Um diese Kosten zu decken, wurde bisher, wie in nahezu allen Gemeinden in Baden-Württemberg, eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Die Höhe der zu entrichtenden Abwassergebühr errechnete sich dabei aus der Menge des bezogenen Frischwassers. Bisher gab es keine Trennung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser.

Dies hat sich nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (VGH BW, 2 S 2938/08) geändert. Danach verstößt diese Art der Gebührenerhebung gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Menge des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in keinem Zusammenhang mit dem Frischwasserverbrauch stehe. Daher sind sämtliche Gemeinden verpflichtet, statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr zu erheben.

Bisherige Gebührenerhebung

Die Abwassergebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnet, nach der vereinfachten Annahme, dass die in einem Haushalt bezogene Frischwassermenge in etwa der Abwassermenge entspricht:

$$\text{Frischwassermenge} = \text{Abwassermenge}$$

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das innerhalb eines Hauses etwa zum Kochen oder Duschen bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers mussten bisher über die einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert werden. Derjenige, der z.B. viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch einen höheren Beitrag für die Entsorgung des Niederschlagswassers, unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde.



Aus einer Gebühr werden zwei Gebühren

Durch die anstehende Neuregelung wird eine verursachergerechte Abwassergebühr eingeführt, die so genannte „gesplittete Abwassergebühr“. Die entstandenen Kosten der Abwasserbeseitigung werden wie bisher auf die Gebührenschuldner verteilt. Zukünftig erfolgt dies aber nach einem anderen Umlagemaßstab. Es werden somit keine zusätzlichen Gebühren eingeführt. Die Höhe der Gebühr entspricht den in Anspruch genommenen Leistungen. Diese gesplittete Abwassergebühr setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Schmutzwassergebühr:

Sie soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich – wie bisher – nach dem Frischwasserverbrauch in €/m³.

2. Niederschlagswassergebühr:

Sie soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich in €/m² der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen.

Ein Gebührenschuldner hat zukünftig die Möglichkeit, unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Landratsamtes, durch Maßnahmen zur Entsiegelung und Entkoppelung, Einfluss auf die Höhe seiner individuellen Niederschlagswassergebühr zu nehmen.

Gebührenbescheide

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist zum Beginn des Jahres 2012 vorgesehen. Bis dahin musste die Gebührenerhebung auf der Grundlage der bisher gültigen Satzung erfolgen. Nach Erlass der neuen Satzung, tritt diese dann rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Danach werden die Gebührenbescheide rückwirkend zum 01.01.2010 neu erstellt.



Ermittlung der versiegelten Flächen

Die Ermittlung der versiegelten und an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Flächen stellt die Grundlage der Berechnung der Niederschlagswassergebühr dar. Die Gemeinden Ortenberg und Ohlsbach haben sich hierbei für das Verfahren einer Befliegung und digitaler Luftbilddaufnahmen mit anschließender stereoskopischer Luftbildvermessung entschieden. Dieses Verfahren stellt die kostengünstigste Variante zur Erfassung aller Versiegelungsflächen dar. Hierzu wurden im März 2011 die Gemeindegebiete befliegen und Luftbilder des Gemeindegebietes erstellt.

Aus den Luftbildern wurden anschließend für jedes Flurstück die versiegelten Flächen mit einer Unterteilung nach Versiegelungsart und Versiegelungsgrad durch eine sogenannte „photogrammetrische Stereoauswertung“ bestimmt.

Auswertung der ermittelten Flächen

Das Ergebnis der Auswertung der versiegelten Flächen auf einem Flurstück wird für jedes Grundstück separat auf einem Lageplan dargestellt und den Grundstückseigentümern zugestellt. Dieses Verfahren ermöglicht eine exakte Ermittlung der versiegelten Flächen. Die Art der Versiegelung bzw. der Versiegelungsgrad kann jedoch aus der Luftbilddauswertung nicht absolut genau bestimmt werden, ebenso nicht, ob die erfassten Flächen einen Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besitzen. Dies gilt auch für vorhandene Regenwasseranlagen, wie z.B. Zisternen oder Versickerungsanlagen.

Eine Mitwirkung durch den Grundstückseigentümer ist daher unerlässlich. Zu diesem Zweck erhalten sie ein Informationsschreiben und einen Selbstauskunftsbogen mit den von uns ermittelten Angaben. Weichen diese von den tatsächlichen Verhältnissen ab, sind die Abweichungen der Gemeinde mitzuteilen, ansonsten genügt eine Bestätigung, dass die Angaben zutreffend sind.

Eine Informations- und Beratungsstelle wird sowohl in Ortenberg als auch in Ohlsbach eingerichtet werden.



Versiegelungsarten und Abflußfaktoren

Um den unterschiedlichen Versiegelungsarten Rechnung zu tragen, haben die Gemeinden Klassifizierungen vorgenommen und für befestigte Flächen folgende Faktoren festgelegt:

a) Wasserundurchlässige Befestigungen: Faktor 1,0

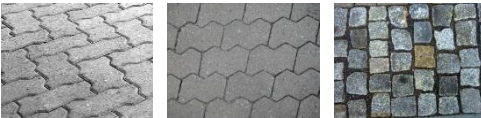
z.B. Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt



b) Teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:

Stark versiegelte Flächen: Faktor 0,7

z. B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt



Wenig versiegelte Flächen: Faktor 0,4

z.B. Porenpflaster, Kies-, oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster



c) Dachflächen:

Dachflächen ohne Begrünung: Faktor 1,0

Gründächer: Faktor 0,4





d) Für versiegelte Flächen anderer Art

gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

e) Versickerungsanlagen

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit einem Faktor von 0,1 der Fläche berücksichtigt. Hinweis: Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (Entwässerungsantrag).

f) Zisternen

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Zisterne genutzt wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- bei einer Nutzung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen o.ä.) mit einem Faktor von 0,5 der Fläche berücksichtigt
- bei einer Nutzung des Niederschlagswassers ausschließlich zur Gartenbewässerung mit einem Faktor von 0,7 der Fläche berücksichtigt

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossene Zisterne ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen und diese fest mit dem Boden verbunden ist.

g) Rückhalteinrichtungen

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Rückhalteinrichtung zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit einem Faktor von 0,5 der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Rückhalteinrichtungen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen und diese fest mit dem Boden verbunden sind.



Fragen und Antworten

1. Ab wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die gesplittete Abwassergebühr wird rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt. Daher wurden die Bescheide für 2010 auch mit dem Zusatz „unter Vorbehalt der Nachprüfung“ versehen.

2. Findet eine Gebührenerhöhung statt bzw. wird eine zusätzliche Gebühr eingeführt?

Es wird keine zusätzliche Gebühr eingeführt. Die Gebühren werden lediglich umverteilt und aufgesplittet.

3. Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, was muss ich dann bezahlen?

In diesem Fall fällt keine Niederschlagswassergebühr an.

4. Muss ich für ein Grundstück, das bisher nicht gebührenpflichtig war (z.B. Garagen, unbewohnte Häuser) zukünftig Gebühren zahlen?

Ja, sofern von diesem Grundstück Regenwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Sobald das öffentliche Netz genutzt wird, entsteht die Gebühr. Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt und indirekt in die Kanalisation entwässern.

5. Ich nutze nur eine kurze Kanalstrecke, dann fließt das Wasser in einen Bach – muss ich dann auch bezahlen?

Die öffentliche Leistung besteht darin, das Abwasser an der Grundstücksgrenze abzuholen und zu „entsorgen“. Daher ist die Länge des in Anspruch genommenen Kanals unerheblich. Jeder Grundstückseigentümer, der das Kanalnetz nutzt, beteiligt sich an der Deckung der Gesamtkosten nach einheitlichen Grundsätzen. Darin kommt auch der Solidaritätsgedanke des kommunalen Abgaberechtes zum Ausdruck.

6. Macht es einen Unterschied, ob versiegelte Fläche an einen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind ?

Nein, das spielt keine Rolle.



7. Wie werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Gebührenrelevante Änderungen der maßgeblichen Flächen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Gebührenschuldners.

8. Was tue ich, wenn die Angaben im Informationsschreiben bzw. dem Selbstauskunftsbogen nicht korrekt oder unvollständig sind?

Weichen die von der Gemeinde ermittelten Angaben von den tatsächlichen Verhältnissen ab, müssen Sie die Angaben auf dem Selbstauskunftsbogen ergänzen bzw. ändern und diese ausreichend beschreiben.

9. Was passiert, wenn der Selbstauskunftsbogen nicht zurückgesendet wird?

Grundsätzlich hat der Gebührenschuldner eine Mitwirkungspflicht. Wird der Selbstauskunftsbogen nicht zurückgesendet, erfolgt auf der Grundlage der Flächenermittlung aus den Luftbildern vom März 2011 die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr.

Weitere Informationen

Bürgerbüro

Nach dem Versand der Selbstauskunftsbögen an die Grundstückseigentümer wird in der Zeit vom

**14. - 18. November 2011 im Rathaus in Ohlsbach und vom
21. - 25. November 2011 im Rathaus in Ortenberg**

eine Informations- und Beratungsstelle zu folgenden Zeiten eingerichtet:

jeweils von Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 19.00 Uhr

Die Gebührenpflichtigen aus Ohlsbach und Ortenberg haben die Möglichkeit sich während dieser zwei Wochen sowohl im Rathaus Ohlsbach als auch in Ortenberg beraten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um vorherige Terminabstimmung unter Tel. 07803 / 96 99 35

Telefon - Informationsstelle

Zur Beantwortung von Fragen ist in der Zeit vom

9. – 18. November 2011 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

beim Ingenieurbüro Seitz – Stark – Burger eine Telefon-Informationsstelle mit der Rufnummer

0781 / 96 50 50

eingerichtet.